



Wichtige Hinweise für Arbeitnehmende

Stand: 03/2022

Diese Hinweise sollen Ihnen einen Überblick über die für Ihre Bezügezahlungen relevanten Themen geben. Darunter fallen auch Informationen zur Steuer, Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung (VBL).





Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV).....	3
2. Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge	3
3. Hinweise zur Sozialversicherung.....	6
4. Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung.....	7
5. Einzelheiten zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	10
6. Hinweise für geringfügig Beschäftigte	11
7. Hinweise für Studierende	13
8. Hinweise zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL).....	14
9. Rechtliche Hinweise.....	19
10. Wie Sie uns Erreichen.....	20



1. Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)

Das LBV berechnet und zahlt die Bezüge der Beschäftigten des Landes, der aktiven Beamtinnen und Beamte, die Pensionen für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und deren Hinterbliebenen und Beihilfen an aktive und pensionierte Beamtinnen und Beamte des Landes.

1.1 Telefonische Erreichbarkeit

Wir bearbeiten die Bezüge für über 700.000 Kolleginnen und Kollegen. Besonders zu Stoßzeiten, zum Beispiel rund um den Zahltag, stehen unsere Telefone nicht still. Wir müssen uns auch Notizen zu den Anrufen machen und können dann nicht sofort wieder ans Telefon gehen. Falls Sie Fragen zu Ihren Bezügen oder zur Sozialversicherung haben, bitten wir Sie:

- Sprechen Sie als erstes die Personalabteilung Ihrer Dienststelle an.
- Schauen Sie ins Internet. Unter www.lbv.nrw.de finden Sie sehr viel Informationsmaterial
- Rufen Sie in der Woche vor und nach dem Zahltag nur in dringenden Fällen an.
- Zur Urlaubszeit oder an „Brückentagen“ nehmen sich auch die Mitarbeitenden des LBV gerne frei. Bitte verstehen Sie, wenn Sie dann länger warten müssen.

1.2 LBV-Personalnummer

Ihre Personalnummer ist für uns sehr wichtig, um Anfragen, Schreiben u.Ä. richtig zuordnen zu können und Ihre Angelegenheiten schnell zu bearbeiten. Die Personalnummer wird Ihnen zu Beginn Ihrer Beschäftigung mitgeteilt und ist auf allen Bezügemitteilungen und Briefen angegeben. Sie beginnt mit einem Kennbuchstaben. Bitte geben Sie uns bei allen Mitteilungen unbedingt Ihre Personalnummer an. Ist Ihnen Ihre Personalnummer noch nicht bekannt, nennen Sie bitte neben Ihrem Namen auch Ihr Geburtsdatum, Ihr Anstellungsverhältnis und Ihre Dienststelle.

2. Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge

Wir zahlen Ihre Bezüge zum letzten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat oder Abrechnungszeitraum. Normalerweise sind Ihre Bezüge bereits vor Fälligkeit bei den Banken und Sparkassen. Wir müssen uns vorbehalten, die Überweisungen bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag zurückzurufen. Dies ist erforderlich, um die Auszahlung fehlerhaft überwiesener Bezüge verhindern zu können.

2.1 Höhe und Zusammensetzung der Bezüge

Ihre Bruttobezüge und Entgeltmerkmale, die Abzüge und die Nettobezüge können Sie aus Ihrer Bezügemitteilung ersehen. Sie erhalten die Bezügemitteilung in der Regel über Ihre Dienststelle.

Eine Bezügemitteilung bekommen Sie nicht in jedem Monat, sondern nur, wenn sich der Zahlungsbetrag verändert hat. Veränderungen können Sie am leichtesten durch Vergleich der neuen Mitteilung mit der zuletzt erhaltenen Mitteilung erkennen. Wir empfehlen daher, alle Mitteilungen



aufzubewahren. Geht Ihnen trotz Änderung des Auszahlungsbetrages keine Mitteilung zu, so können Sie diese vom LBV nachfordern.

Bitte prüfen Sie die Bezügemitteilungen und Gutschriften auf Ihrem Konto. Unstimmigkeiten müssen Sie uns mitteilen. Ihre Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (sogenannte „tarifliche Ausschlussfrist“), soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Sollten wir Ihnen fälschlicherweise zu viel überwiesen haben, müssen Sie zu viel gezahlte Bezüge zurückzahlen.

2.2 Lohnsteuerabzug

Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM - werden durch das LBV über eine zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen.

Für die Anforderung Ihrer ELStAM benötigen wir folgende Daten:

- Ihre Steuer-Identifikationsnummer
- Ihr Geburtsdatum
- die Angabe, ob wir Hauptarbeitgeber (Steuerklasse 1 bis 5) oder Nebenarbeitgeber (Steuerklasse 6) sind.

Bitte teilen Sie uns in jedem Fall rechtzeitig schriftlich mit, wenn die Versteuerung von Haupt- auf Nebenarbeitgeber oder umgekehrt wechseln soll.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Lohnsteuerdaten für Ihre Steuererklärung von uns automatisch an das Finanzamt übermittelt. Für Ihre Unterlagen schicken wir Ihnen eine Lohnsteuerbescheinigung zu. Bitte gedulden Sie sich bis Anfang März, bevor Sie rückfragen, falls Sie Ihre Lohnsteuerbescheinigung noch nicht erhalten haben. Der Versand der jährlichen Steuernachweise nimmt viel Zeit in Anspruch.

Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter www.lbv.nrw.de

2.3 Was muss das LBV von mir wissen?

Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mit. Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist es notwendig, dass Sie uns schriftlich informieren, ein Anruf genügt nicht. Legen Sie Ihren Mitteilungen bitte Nachweise, wie zum Beispiel Urkunden, Bescheinigungen usw., bei. Schicken Sie uns bitte keine Original-Unterlagen sondern Fotokopien. Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle allein reicht nicht aus.

Informieren Sie uns insbesondere über:



- die Änderung Ihrer Wohnungsanschrift oder
- die Änderung Ihrer Bankverbindung.

Lassen Sie das bisherige Konto möglichst so lange bestehen, bis die Bezüge auf dem neuen Konto erstmalig gebucht worden sind. Hierdurch vermeiden Sie Fehler und Verzögerungen bei der Überweisung.

Informieren Sie uns, wenn Sie die Krankenkasse wechseln oder sich die Höhe Ihrer Beiträge zur privaten Kranken- und/oder Pflegeversicherung ändert.

2.4 Was teilt meine Dienststelle dem LBV mit?

Die Dienststellen teilen dem LBV alle tarif- oder arbeitsrechtlichen Änderungen mit, zum Beispiel Höher- oder Herabgruppierung, Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, Zahlungsunterbrechungen usw.. Anfragen hierzu richten Sie bitte an Ihre Dienststelle.

2.5 Welche Termine muss ich beachten?

Wir können Ihre Bezüge nur dann termingerecht und in der richtigen Höhe zahlen, wenn wir von Änderungen persönlicher oder tarifrechtlicher Art rechtzeitig erfahren. Damit sich eine Änderung auf die nächste Zahlung auswirkt, muss sie uns bis zum Ende des Vormonats vorliegen.

Diesen Termin sollten Sie auch beachten, wenn Sie uns Mitteilungen auf dem Weg über Ihre Dienststelle zusenden. Ihre Dienststelle benötigt eventuell Zeit, um Ihre Angelegenheit zu bearbeiten. Senden Sie Ihre Mitteilungen daher rechtzeitig ab.

Sollten wir Ihnen wegen einer fehlerhaften oder verspäteten Mitteilung fälschlicherweise zu viel überwiesen haben, müssen Sie zu viel gezahlte Bezüge zurückzahlen. Die tarifliche Ausschlussfrist gilt in diesem Fall nicht, Sie können sich auch nicht darauf berufen, das Geld bereits ausgegeben zu haben.

2.6 Ich bin krank, was muss ich tun?

Eine Krankheit (auch eine Schwangerschaft) brauchen Sie nur Ihrer Dienststelle mitzuteilen.

Wenn Sie krank sind, erhalten Sie sechs Wochen lang Ihre Bezüge weitergezahlt.

- Ausnahme:

Wenn Sie privat krankenversichert sind, Ihr Arbeitsverhältnis vor dem 01.07.1994 begonnen hat, es fortbesteht und es am 01.11.2006 in den TV-L übergeleitet worden ist, haben Sie weiterhin Anspruch auf bis zu 26 Wochen Entgeltfortzahlung.

Nach der Zeit der Entgeltfortzahlung haben Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel Anspruch auf Krankengeld nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Empfänger von Krankengeld erhalten einen Krankengeld-Zuschuss. Die Höhe des Zu-



schusses und die Dauer der Zahlung richten sich nach individuellen Merkmalen Ihres Beschäftigungsverhältnisses.

2.7 Bekomme ich Kindergeld?

Kindergeld müssen Sie schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen.

Weitere Hinweise und Formulare finden Sie auf den Internetseiten der Agentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

2.8 Bekomme ich kinderbezogene Bezügebestandteile?

Kinderbezogene Bezügebestandteile wurden nach den alten Tarifverträgen BAT, MTArb oder BMT-G gezahlt, die heute nicht mehr gültig sind.

Statt der kinderbezogenen Bezügebestandteile erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte "Besitzstandszulage".

- Sie wird, wenn Sie in den TV-L übergeleitet worden sind, für Kinder gezahlt, die bis zum 31.12.2006 geboren wurden.
- Wenn Sie in den TVöD übergeleitet wurden, können Sie die Besitzstandszulage nur für Kinder erhalten, die bis zum 31.12.2005 geboren wurden.

Die Besitzstandszulage kann nur für Kinder gezahlt werden, für die auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

3. Hinweise zur Sozialversicherung

Die Sozialversicherung besteht aus den Zweigen:

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung

3.1 Muss ich in der Sozialversicherung versichert sein?

Grundsätzlich besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung ist an die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung gekoppelt. Es gibt Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht, zum Beispiel, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Für geringfügige Beschäftigungen und für Studierende gelten besondere Regelungen. Nähere Einzelheiten dazu erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

3.2 Wer bezahlt die Beiträge zur Sozialversicherung

Arbeitnehmende und Arbeitgeber teilen sich die Pflichtbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Pflege*- und Krankenversicherung (inkl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrages).



*Kinderlose Arbeitnehmende müssen zusätzlich einen Zuschlag von 0,35% zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen.

3.3 Was soll ich mit den Versicherungsnachweisen tun, die mir regelmäßig zugeschickt werden?

Ihre Versicherungsnachweise müssen Sie für Rentenzwecke gut aufbewahren. Die im Versicherungsnachweis enthaltenen Daten (An-, Abmeldungen, Unterbrechungs- und Jahresentgeltmeldungen) haben wir der Krankenkasse automatisch übermittelt.

4. Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung

4.1 Krankenkassenwahl

Sie können sich aussuchen, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sein wollen, wenn Sie versicherungspflichtig sind. Gesetzliche Krankenkassen sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie die Knappschaft und die Seekrankenkasse. Einige Kassen nehmen jedoch nur bestimmte Personengruppen als Mitglieder auf.

4.2 Mitteilung über die Krankenkassenmitgliedschaft

Bitte teilen Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Beschäftigungsbeginn schriftlich mit, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sind. Auch einen Wechsel der Krankenkasse während des Beschäftigungsverhältnisses müssen Sie uns schriftlich mitteilen.

4.3 Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Die Bundesregierung legt den allgemeinen und den ermäßigten Beitragssatz zur Krankenversicherung fest. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden prozentual vom sozialversicherungspflichtigen Einkommen errechnet, höchstens jedoch von zurzeit 4.837,50 € monatlich (Beitragsbemessungsgrenze). Sozialversicherungspflichtiges Einkommen ist Ihr regelmäßig zustehendes Arbeitsentgelt, zu dem auch Einmalzahlungen zählen, wie zum Beispiel die Jahressonderzahlung.

4.4. Wie hoch sind die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt zurzeit 3,05 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens. Der Arbeitnehmerbeitrag für kinderlose Beschäftigte erhöht sich um einen Beitragszuschlag von 0,35%. Für die Berechnung zählt Ihr sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen bis zur Höhe von zurzeit 4.837,50 € monatlich (Beitragsbemessungsgrenze). Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Der Gesamtbeitrag wird durch das LBV an die soziale Pflegekasse überwiesen.



4.5 Wer ist von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen?

Es gibt verschiedene Personengruppen, die nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sein müssen. Dazu zählen Arbeitnehmer,

- die das 55. Lebensjahr vollendet haben, in bestimmten Fällen (siehe unter Punkt 8),
- deren sozialversicherungspflichtiges Einkommen (ohne Familienzuschläge) höher ist als 5.362,50 € monatlich (allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze – siehe unter Punkt 6) oder Arbeitnehmer,
- deren sozialversicherungspflichtiges Einkommen (ohne Familienzuschläge) höher ist als 4.837,50 € monatlich, in bestimmten Fällen (besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze – siehe unter Punkt 4.6).

4.6 Mein Einkommen liegt über 4.837,50 € monatlich, bin ich versicherungsfrei?

Wenn Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen höher ist als 4.837,50 € monatlich (1/12 der "besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze" von 58.050,00 €), können Sie von der Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgenommen sein. Dafür müssen Sie zwei weitere Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen schon am Stichtag 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei gewesen sein
- und
2. Sie müssen damals schon privat krankenversichert gewesen sein in einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang den Leistungen der gesetzlichen Versicherungen entsprachen.

Für Arbeitnehmende, die am 31.12.2002 nicht als Arbeitnehmende, sondern zum Beispiel als Studierende oder als beamtete Person privat krankenversichert waren oder die erst nach dem 31.12.2002 einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze von zurzeit 5.362,50 € monatlich (siehe unter Punkt 4.7.).

Wenn Sie die Bedingungen für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze erfüllen, sind Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Unter Frage 4.9 erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie in diesem Fall haben.

4.7 Mein Einkommen liegt über 5.362,50 € monatlich, bin ich versicherungsfrei?

Wenn Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen höher ist als 5.362,50 € monatlich (1/12 der "allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze" von 64.350,00 €), sind Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Überschreitet Ihr Entgelt erst im Laufe einer Beschäftigung diese Grenze, tritt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres Versicherungsfreiheit ein, sofern auch gleichzeitig die für das neue Kalenderjahr geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird.



4.8 Ich habe mein 55. Lebensjahr vollendet, bin ich versicherungsfrei?

Wenn Sie in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich versichert waren und nun Krankenversicherungspflicht eintreten würde (zum Beispiel wegen Reduzierung des Einkommens wegen Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit - ggf. auch im Rahmen eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses -, Herabgruppierung, Wegfall einer sozialversicherungspflichtigen Zulage oder Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze), bleiben Sie grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit.

Sie werden jedoch auch in diesem Fall versicherungspflichtig, wenn Sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht mindestens an einem Tag bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren. Ob es sich um eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung oder um eine Familienversicherung gehandelt hat, ist dabei unwichtig.

Unter Frage 4.9 erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie in diesem Fall haben.

4.9 Ich bin versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, welche Möglichkeiten habe ich?

Ihnen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Wahl:

1. Sie können freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden. Sie erhalten dann einen Zuschuss des Arbeitgebers zu den Beiträgen der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung. Der Zuschuss wird in der Regel zusammen mit Ihrem Anteil am Versicherungsbeitrag vom LBV an Ihre Krankenkasse überwiesen.
2. Sie können eine private Kranken- und Pflegeversicherung abschließen. Wenn die Leistungen dieser Versicherungen nach Art und Umfang den Leistungen der gesetzlichen Versicherungen entsprechen, können Sie Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Beiträgen beanspruchen. Die Beitragszuschüsse werden mit Ihren Bezügen ausbezahlt und Sie müssen Ihre Versicherungsbeiträge selbst an Ihr Versicherungsunternehmen überweisen. Sie können den vollen Versicherungsbeitrag auch allein tragen.

4.10 Wie hoch ist der Zuschuss des Arbeitgebers zu den Beiträgen für meine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung?

Der Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung beträgt 7,3 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttobetragtes zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrages

Der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt maximal 384,58 EUR.



4.11 Muss ich dem LBV die Höhe meiner Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung mitteilen?

Wenn Sie Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Beiträgen bekommen, müssen Sie dem LBV

- zum Beginn der Beschäftigung bzw. mit dem Eintritt der Versicherungsfreiheit sowie
- zu Beginn jeden Jahres und
- wenn sich die Höhe der Beiträge ändert

eine Bescheinigung der Kranken- bzw. Pflegeversicherung über die Beitragshöhe vorlegen.

4.12 Was sollte ich auch bedenken, bevor ich mich für die Mitgliedschaft in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung entscheide?

Der Arbeitgeber muss sich nur dann durch Zuschusszahlung an den Beiträgen beteiligen, wenn er auch Bezüge zu zahlen hat. Daher müssen privat Krankenversicherte nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, bei Mutterschutz oder während der Elternzeit sowie für die Dauer eines rechtmäßigen Arbeitskampfes Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung allein tragen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind in diesen Fällen beitragsfrei versichert.

Für Zeiten, für die Sie keine Bezüge von Ihrem Arbeitgeber bekommen (siehe oben), werden auch keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Als Mitglied einer privaten Krankenversicherung müssen Sie dann Ihre Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers zahlen, damit diese Zeiten rentensteigernd wirken können. Für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Krankengeld Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse bzw. dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sofern Sie beihilfeberechtigt sind, werden für privat Krankenversicherte Beihilfen im Krankheitsfall neben den Leistungen des privaten Krankenversicherungsunternehmens nicht oder nur begrenzt gewährt. Anspruch auf Beihilfe im Pflegefall besteht nicht.

Ihre Beihilfeberechtigung erlischt, wenn Sie aus dem Landesdienst ausscheiden.

5. Einzelheiten zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

5.1 Wie hoch sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung?

Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden prozentual nach dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen bis zur Höchstgrenze von zurzeit 7.050,00 € monatlich einbehalten (Beitragsbemessungsgrenze für das Kalenderjahr 2022). Der Gesamtbeitragssatz zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 18,6 % und zur Arbeitslosenversicherung 2,4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens.

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden an die Krankenkasse abgeführt,



die die Krankenversicherung durchführt. Für privat versicherte Arbeitnehmer werden diese Beiträge an die zuletzt bekannte gesetzliche Krankenkasse überwiesen. Ist eine gesetzliche Krankenkasse nicht zu ermitteln erfolgt die Überweisung an die zuständige AOK.

5.2 Kann ich mich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Wenn Sie Mitglied in einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (zum Beispiel Ärzte-, Apotheker- oder Architektenversorgung) sind, können Sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Bitte senden Sie uns in diesem Fall einen aktuellen Befreiungsbescheid für das jetzige Beschäftigungsverhältnis zu. Vom LBV werden dann keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt.

Sie haben gegebenenfalls Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen zur berufsständischen Versorgung. Diese Beiträge werden in Höhe des jeweils gültigen Rentenversicherungsbeitrages (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) in der Regel an das zuständige Versorgungswerk abgeführt. Bei wenigen Versorgungswerken kann nur eine Auszahlung des Zuschusses mit Ihren Bezügen erfolgen. Sie müssen Ihren Versicherungsbeitrag dann selbst an das Versorgungswerk überweisen.

6. Hinweise für geringfügig Beschäftigte

6.1 Ich arbeite insgesamt nicht mehr als 70 Arbeitstage im Kalenderjahr. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Wenn Sie eine kurzfristige Beschäftigung haben, müssen Sie keine Beiträge in die gesetzliche Kranken-, Pflege-, -Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist im Laufe eines Kalenderjahres befristet:

- auf nicht mehr als drei Monate oder
- auf insgesamt 70 Arbeitstage.

Dabei muss die Befristung im Voraus vertraglich bestimmt sein oder sich aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben (zum Beispiel Saisonarbeit). Außerdem muss die Beschäftigung für Sie von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein. Sie dürfen diese Beschäftigung auch nicht bei Ihrem Arbeitgeber während der Elternzeit oder während eines unbezahlten Urlaubs ausüben. Wenn Sie Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten (zum Beispiel Arbeitslosengeld) oder als Arbeits- oder Ausbildungssuchender gemeldet sind, gilt Ihre befristete Beschäftigung nicht als kurzfristig.

Wenn Sie eine weitere Beschäftigung annehmen, teilen Sie das dem LBV bitte sofort mit. Wir müssen Ihre Sozialversicherungspflicht dann neu beurteilen.

Wenn Sie mehrere kurzfristige Beschäftigungen haben, werden diese zusammengerechnet. Sie



sind sozialversicherungspflichtig, sobald zu erkennen ist, dass Sie innerhalb des Kalenderjahres die zeitliche Grenze überschreiten werden.

Diese Regeln gelten nicht für bestimmte Beschäftigungen, zum Beispiel im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (Auszubildende und Praktikanten)!

6.2 Ich verdiene nicht mehr als 450,00 € im Monat. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Wenn Sie nicht mehr als 450,00 € pro Monat verdienen, und zwar regelmäßig und als vertraglich vereinbartes Arbeitsentgelt, haben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit besonderen Regeln für die Sozialversicherung. Dabei zählen als Ihr Arbeitsentgelt zusätzlich zu Ihrem monatlichen Einkommen:

- vertragliche Einmalzahlungen (zum Beispiel Jahressonderzahlung),
- Teile der Arbeitgeber-Umlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (siehe bei den Hinweisen zur Zusatzversorgung (VBL)).

Beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, wird die 450,00 € -Grenze auf den 1. Tag dieses Monats abgestellt. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate für die eine Beschäftigung besteht.

Liegen Sie insgesamt unter der Einkommensgrenze von 450,00 € zahlt Ihr Arbeitgeber pauschal Beiträge zur Renten- und ggfs. Krankenversicherung. Sie sind in einer geringfügigen Beschäftigung rentenversicherungspflichtig, haben aber die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen. Sie sollten sich über die Auswirkungen unbedingt vorher bei Ihrer Krankenkasse oder direkt bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) informieren.

Aus der Krankenversicherung haben Sie durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Arbeitslohn aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss grundsätzlich versteuert werden. Die Höhe der Steuern richtet sich nach Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Es ist auch möglich, dass Ihr Arbeitgeber eine pauschale Steuer in Höhe von 2 Prozent für Ihr Arbeitsentgelt abführt (Pauschsteuer). Der pauschal versteuerte Lohn bleibt dann bei Ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung unberücksichtigt. Es würde jedoch den Landeshaushalt zu sehr belasten, wenn das Land die Steuer übernähme. Daher kommt die pauschale Versteuerung nur in Betracht, wenn Sie sich verpflichten, die Pauschsteuer selber zu bezahlen. Sie müssen das LBV berechtigen, die Pauschsteuer mit Ihren Bezügen zu verrechnen. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen hierzu an uns.

Wenn Sie eine weitere Beschäftigung annehmen, teilen Sie das dem LBV bitte sofort mit. Wir müssen Ihre Sozialversicherungspflicht dann neu beurteilen.

Wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und das Arbeitsentgelt insgesamt die Grenze von 450,00 € überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Das gilt auch, wenn Sie bei verschiedenen Arbeitgebern mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben.

Diese Regeln gelten nicht für bestimmte Beschäftigungen, zum Beispiel im Rahmen betrieblicher



Berufsbildung (Auszubildende und Praktikanten)!

6.3 Ich verdiene zwischen 450,01 € und 1.300,00 € im Monat. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Der Bereich der Einkommen zwischen 450,01 € und 1.300,00 € wird "Übergangsbereich" genannt. Arbeitnehmende im Übergangsbereich zahlen reduzierte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Beitragssatz für Arbeitnehmende richtet sich dabei „gleitend“ nach der Höhe Ihres Einkommens. Zu Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen zählen Einmalzahlungen (z.B. die Jahressonderzahlung und Teile der Arbeitgeber-Umlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hinzu). Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Für Arbeitsentgelte innerhalb des Übergangsbereichs berechnet sich der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlichen und damit höheren Entgelt.

Ab dem 01.07.2019 werden die Entgeltpunkte aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt, obwohl die betreffenden Arbeitnehmenden RV- Beiträge aus einem geringeren Entgelt zahlten. Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen ab Juli 2019 nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen.

6.4 Ich möchte Geld dazu verdienen und habe eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung. Was muss ich beachten?

Wenn Sie nebenher eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (siehe oben) bei einem anderen Arbeitgeber haben, gelten für diese Beschäftigung die oben genannten Regeln für die geringfügig entlohnte Beschäftigung. Die Entgelte Ihrer Haupt- und Nebenbeschäftigung werden für die Sozialversicherungsbeiträge nicht zusammengerechnet.

Wenn Sie nebenher mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen haben, gelten nur für die zeitlich zuerst begonnene die Regeln für geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Im Normalfall müssen Sie dann Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung zahlen.

7. Hinweise für Studierende

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie Pflichtmitglied, wenn Sie neben Ihrem Studium eine Beschäftigung haben. Sofern es sich um eine geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung handelt, können Sie versicherungsfrei sein (siehe bei den entsprechenden Hinweisen).

In der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen Studierende grundsätzlich nicht versichert sein. Das gilt jedoch nur, solange Ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Für Ihre Nebenbeschäftigung dürfen Sie daher während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Wochenstunden aufwenden. In den Semesterferien darf Ihre Beschäftigung mehr als 20 Wochenstunden in Anspruch nehmen, ohne dass Sie versicherungspflichtig werden. Auf die Höhe Ihres Arbeitsentgeltes kommt es nicht an.



Sie können versicherungspflichtig werden, wenn Sie durch regelmäßig anfallende Mehrarbeit, Konferenzteilnahmen u.ä. die Grenze von 20 Stunden für mehr als zwei Monate im Jahr überschreiten.

Durch bloße förmliche Einschreibung können Sie das Eintreten der Versicherungspflicht nicht verhindern. Sie müssen Ihr Studium ernsthaft betreiben. Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Studiums können zum Beispiel entstehen, wenn auf Grund Ihres Lebensalters, Ihrer hohen Semesterzahl (weit über Regelstudienzeit), Ihres Familienstandes (zum Beispiel Kindererziehung) oder Ihres Studienortes (weite Entfernung zum Beschäftigungsort) angenommen werden kann, dass Ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch diese oder ähnliche Faktoren in Anspruch genommen werden.

Zweifel an der Ernsthaftigkeit Ihres Studiums können Sie durch Nachweise ausräumen: vollständiges Studienbuch, Nachweise über die Teilnahme an Prüfungen/Klausuren, über die Teilnahme an Vorlesungen, Tutorien, Seminaren, Arbeitsgruppen etc., entsprechende Bescheinigungen der Professoren/Tutoren, des Studentensekretariats sowie Bescheide von Behörden (BAföG-Amt, Krankenkasse etc.).

8. Hinweise zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)

Die VBL gewährt eine Betriebsrente, die Sie zusätzlich zu Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Um Ansprüche aus der Zusatzversorgung zu erwerben, müssen Sie eine Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt haben.

Die VBL bietet auch freiwillige Versicherungen an, mit der Sie Ihre Altersversorgung weiter verbessern können als sogenannte „Riester-Rente“ staatlich gefördert oder über die „Entgeltumwandlung“ von Steuern und Sozialversicherung befreit werden, siehe ab Punkt 8.8.

8.1 Muss ich in der VBL versichert sein?

Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der VBL. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus dem "Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002" (Tarifvertrag Altersversorgung -ATV-).

8.2 Wer kann nicht in der VBL versichert sein?

In bestimmten Fällen können Sie nicht in der VBL versichert werden, zum Beispiel

- vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen,
- im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- als Studentische bzw. Wissenschaftliche Hilfskraft, als Lehrbeauftragter etc.,
- wenn bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht mehr erfüllt werden kann.



8.3 Kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen?

Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der VBL befreien zu lassen. Im Tarifvertrag Altersversorgung sind lediglich für zwei Personengruppen Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen, und zwar

- für freiwillige Mitglieder des Versorgungswerks der Presse und
- für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die ab 1. Januar 2003 für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der VBL haben oder bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes.

Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören und sich von der Zusatzversorgungspflicht befreien lassen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Dienststelle. Der Antrag auf Befreiung muss für Mitglieder des Presseversorgungswerks innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Tätigkeit bzw. für Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Tätigkeit bei der Dienststelle oder dem LBV eingehen.

8.4 Wie wird die VBL finanziert?

Die Leistungen der VBL werden u. a. finanziert durch eine Umlage des Arbeitgebers in Höhe von 6,45 % und einen Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers in Höhe von 1,81 % des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens.

Das zusatzversorgungspflichtige Einkommen entspricht Ihrem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt, von dem allerdings bestimmte Bestandteile, zum Beispiel die Vermögenswirksamen Leistungen Ihres Arbeitgebers (VL), abgezogen werden.

Berechnungsbeispiel:

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen von 5.000,00 € monatlich

Beträgt die Umlage des Arbeitgebers (6,45%)..... 322,50 €

Hinzu kommt der Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers (1,81 %)..... + 90,50 €

Insgesamt sind an die VBL zu zahlen = 413,00 €

Bei Beschäftigten, die nicht bei der VBL versichert sind, sondern bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Bahnversicherungsanstalt - Abteilung B -), ergeben sich andere Werte wegen der unterschiedlichen Höhen der Umlagen.

8.5 Muss ich die Umlage des Arbeitgebers für meine VBL-Versicherung versteuern?

Die Umlage des Arbeitgebers zählt zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, weil es eine Zukunftsversicherungsleistung des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer ist.



- Bis zu einem Entgelt von 3.279,07 € bleiben die Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse steuerfrei.
- Darüber hinaus versteuert der Arbeitgeber bis zu einem Entgelt von 4.729,15 € die Umlage pauschal und trägt die sich daraus ergebende Steuer allein. Sie müssen nur die darüber hinausgehenden Teile der Umlage versteuern.

Berechnungsbeispiel:

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen von 5.000,00 € monatlich

Beträgt die Umlage des Arbeitgebers (6,45%).....	322,50 €
Abzüglich des steuerfreien Anteils.....	- 211,50 €
Abzüglich des vom Arbeitgeber zu versteuernden Teils.....	- 92,03 €

Ergibt sich als vom Arbeitnehmer zu versteuernder Teil der Umlage..... = 18,97 €

8.6 Zählt die Umlage des Arbeitgebers an meiner VBL-Versicherung zu meinem sozialversicherungspflichtigen Einkommen?

Die Umlage des Arbeitgebers erhöht auch Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen:

- Der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Teil der Umlage zählt in voller Höhe als sozialversicherungspflichtiges Einkommen.
- Auch der vom Arbeitgeber zu versteuernde Teil der Umlage und der steuerfreie Anteil erhöhen Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen.

Der die Grenze von 100,00 € (Grenzbetrag) übersteigende Betrag wird Ihrem Arbeitsentgelt hinzugerechnet.

Berechnung:

Steuerfreier Anteil.....	211,50 €
Pauschalbesteuerter Anteil.....	+ 92,03 €
	= 303,53 €
./. Grenzbetrag.....	- 100,00 €
Beitragspflichtige Einnahme.....	= 205,53 €

Von der Summe des steuerfreien und des pauschal besteuerten Anteils der Arbeitgeberumlage, höchstens jedoch monatlich 100,00 €, werden 2,5 % Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet. Dabei wird ein Freibetrag von monatlich 13,30 € berücksichtigt.

Berechnung:

(100 € / 6,45 x 100 =) 1.550,39 € x 2,5%	38,76 €
Abzüglich des Freibetrags von	- 13,30 €
verbleibt ein Betrag von	25,46 €



Berechnungsbeispiel:

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen von 5.000,00 € monatlich
Beträgt der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Teil der Umlage des Arbeitgebers..... 18,97 €
Dazu kommt der den Grenzbetrag von 100,00 € übersteigende Anteil..... 203,53 €
Und der Hinzurechnungsbetrag..... + 25,46 €

Es ergibt sich der sozialversicherungspflichtige Teil der Umlage des Arbeitgebers... = 247,96 €

Das sozialversicherungspflichtige Einkommen beträgt dann insgesamt 5.247,96 €

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Besonderheiten, die bei der Durchführung einer Entgeltumwandlung zu beachten sind, werden hier nicht aufgezeigt. Bei einer nach Steuerklasse VI versteuerten Beschäftigung ist die Umlage in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

8.7 Wie wird die Betriebsrente berechnet?

Die Betriebsrente wird nach einem Punktemodell berechnet. Im Laufe Ihrer Beschäftigung erwirtschaften Sie Versorgungspunkte, aus deren Summe sich die monatlich zu erwartende Betriebsrente ergibt.

Die Versorgungspunkte ergeben sich nicht direkt aus der Höhe der gezahlten Umlage, sondern werden nach einer Formel aus Ihrem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen errechnet. Außerdem erhalten Sie Versorgungspunkte für soziale Komponenten (zum Beispiel während Elternzeit, bei Altersteilzeit oder Erwerbsminderung) und als Bonuspunkte. Jeder Versorgungspunkt hat einen Wert von 4,00 €.

Ergänzende Erläuterungen zur Funktionsweise des Punktemodells finden Sie im Internet unter www.vbl.de oder www.lbv.nrw.de.

8.8 Kann ich mich freiwillig bei der VBL versichern?

Um Ihre Altersrente zu erhöhen, können Sie sich auch freiwillig bei der VBL versichern. Die VBL bietet auch Versicherungen an, die als sogenannte "Riester-Rente" staatlich gefördert werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unmittelbar durch die VBL:

VBL

Freiwillige Versicherung

76128 Karlsruhe

Telefon (0721) 93 98 93 5

Telefax (0721) 155 - 1355



E-Mail kundenservice@vbl.de
Internet www.vbl.de

8.9 Ist auch eine sogenannte „Entgeltumwandlung“ möglich?

Sie können die Beiträge zu einer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL auch über die sogenannte "Entgeltumwandlung" finanzieren. Das bedeutet, dass ein Teil Ihrer Bruttobezüge vom Arbeitgeber als Beitrag in Ihre freiwillige betriebliche Altersvorsorge eingezahlt wird.

Für die Berechnung der Steuern verringert sich Ihr Bruttoeinkommen um das umgewandelte Entgelt. Folglich müssen Sie für in Beiträge umgewandeltes Entgelt keine Steuern zahlen. Das gilt für umgewandeltes Entgelt bis zur Höhe von 6.768,00 € im Jahr 2022.

Die Arbeitgeberumlagen zur Pflichtversicherung der VBL oder anderer Zusatzversorgungskassen sind bis zur Höhe von 3% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (für 2022 = 2.538,00 EUR) steuerfrei. Der steuerfreie Betrag für die Pflichtversicherung vermindert sich um den Betrag der steuerfreien Entgeltumwandlung.

Die Entgeltumwandlung verringert auch Ihr Bruttoeinkommen für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. In Beiträge umgewandeltes Entgelt ist bis zur Höhe von 3.384,00 EUR auch sozialversicherungsfrei. Die Verringerung des sozialversicherungspflichtigen Bruttos durch die Entgeltumwandlung wirkt sich jedoch auf die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge nur aus, wenn Ihre Einkünfte unterhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen liegen.

Die Entgeltumwandlung ist möglich für Beschäftigte, die nach dem TV-L, nach dem TV-Ärzte, nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege oder nach den entsprechenden Überleitungs-Tarifverträgen bezahlt werden. Sie ist geregelt im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L bzw. TV-EntgeltU-Ärzte)

Bevor eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden kann, müssen Sie sich für eines der beiden Produkte der freiwilligen VBL- Versicherung entschieden haben, VBLextra oder VBLdynamik. Bitte wenden Sie sich bei Interesse grundsätzlich zuerst an die VBL.

Wenn Ihnen die VBL ein Angebot zur Entgeltumwandlung unterbreitet hat, geben Sie Ihren Antrag auf Entgeltumwandlung bei Ihrer Personalstelle ab und schließen dort eine schriftliche Entgeltumwandlungs-Vereinbarung. Der Antrag auf Entgeltumwandlung wird der VBL unmittelbar durch Ihre Personalstelle übersandt.

Eine Kopie der Entgeltumwandlungsvereinbarung wird dem LBV übersandt. Ebenso benötigt das LBV eine Kopie des Versicherungsscheins.

Anträge auf Änderungen zur Höhe der umzuwandelnden Beträge müssen Sie zuerst direkt bei der VBL stellen. Erst wenn Sie uns eine Kopie des geänderten Versicherungsscheins übersandt haben, kann das LBV die neue geänderte Beitragshöhe berücksichtigen.

Sollten Sie die Abführung der Entgeltumwandlungsbeträge zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wünschen, müssen Sie Ihren Vertrag bei der VBL kündigen und mit Ihrer Personalakten führenden Dienststelle die Entgeltumwandlungsvereinbarung aufheben.



8.10 Was muss ich bei der Entgeltumwandlung noch beachten?

Ihre Leistungsansprüche an die Renten- und Arbeitslosenversicherung verringern sich, weil für den umgewandelten Teil Ihrer Bezüge keine Sozialabgaben gezahlt werden.

Grundsätzlich verringert sich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers abhängig sind, z.B. der Krankengeldzuschuss oder der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Durch eine Entgeltumwandlung kann Ihr sozialversicherungspflichtiges Entgelt in die Gleitzone oder unter die Geringfügigkeitsgrenze absinken, ebenso kann Krankenversicherungspflicht eintreten, wenn Sie bisher freiwillig versicherten waren.

Die späteren Versorgungsleistungen sind einkommensteuerpflichtig.

Aus späteren Versorgungsleistungen müssen Sie Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung zahlen.

Rechnen Sie bitte mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten, bevor die Entgeltumwandlung das erste Mal durchgeführt werden kann.

9. Rechtliche Hinweise

Das Merkblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Die uns am häufigsten gestellten Fragen sind hier beantwortet.

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen.

Sie können aus diesem Merkblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

9.1 Sind die Auskünfte des LBV zur Sozialversicherung rechtsverbindlich?

Nein, weil wir nur im Rahmen der Bezügezahlung beurteilen, ob Ihre Beschäftigung der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt. Streitfälle erlassen die Krankenkassen. Gegen diese Bescheide können Sie Widerspruch erheben.

9.2 Welche rechtlichen Grundlagen hat mein Beschäftigungsverhältnis?

Dieses Merkblatt kann leider nicht alle im Einzelfall geltenden rechtlichen Bestimmungen aufzählen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Sozialversicherung finden sich

für die	im	Abkürzung
Krankenversicherung	Sozialgesetzbuch V	SGB V
Pflegeversicherung	Sozialgesetzbuch XI	SGB XI
Rentenversicherung	Sozialgesetzbuch VI	SGB VI
Arbeitslosenversicherung	Sozialgesetzbuch III	SGB III



Die Gesetzestexte sind im Internet abrufbar unter: <http://bundesrecht.juris.de>

Sie können Ihrem Arbeitsvertrag entnehmen, welche tariflichen Bestimmungen für Ihr Beschäftigungsverhältnis gelten. Sprechen Sie hierzu auch Ihre Dienststelle an.

10. Wie Sie uns Erreichen

- Unsere Postanschrift:
LBV NRW
40192 Düsseldorf
- Die für Entgeltzahlung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sitzen im Dienstgebäude
Johannstr. 35
40476 Düsseldorf
- Für telefonische Anfragen steht Ihnen unser Service Center Telefon unter folgenden Servicenummer zur Verfügung:
Für den Bereich Entgelte (0211) 6023 - 04
Für den Bereich Kindergeld (0211) 6023 - 07
- Unsere Sprechzeiten im Service Center Telefon sind montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- Auch über das Internet können Sie Kontakt mit uns aufnehmen:
www.lbv.nrw.de/kontakt
- Durch die Nutzung des Kontaktformulars werden Ihre Anfragen direkt an die für Sie zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet.
- Wir haben eine zentrale Faxnummer:
(0211) 60 23 -1243
Ihr Fax wird hausintern weitergeleitet.
- Antworten auf häufig gestellte allgemeine Fragen zum Tarifrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Altersteilzeit), Informationen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung (VBL) sowie Hinweise zu den Steuerabzügen, zur Altersrente und zum Antrag auf eine Rentenauskunft finden Sie im Internet unter: www.lbv.nrw.de



- Unsere Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ: 300 500 00
Konto: 4006615
BIC(Swift): WELADED
IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15